Satzung

des

Turn- und Sportvereins Sulzbach 1912 e.V.

Gegründet 1912



Satzung

des

Turn- und Sportvereins Sulzbach 1912 e.V.

Gegründet 1912

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen Turn- und Sportverein Sulzbach 1912 e.V..
- 2. Der im Jahre 1912 gegründete Verein hat seinen Sitz in Sulzbach.
- 3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mosbach eingetragen und führt den Zusatz "e.V.". Er ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes und des Badischen Sportbundes in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Einzelentscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein, und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband, den Deutschen Fußballbund und den Badischen Sportbund zu übertragen.
- 4. Die Vereinsfarben sind grün/weiß.
- 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung von Übungen durch Turnen, Fußball und sonstige sportliche Betätigungen zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden und bleiben, die die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands anerkennt sowie diese einhält.
- 2. Stimmberechtigt ist das Mitglied nach vollendetem 18. Lebensjahr.
- 3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- 4. Ehrenmitglied kann derjenige werden, der sich zum Wohle des Vereins besondere Verdienste erworben hat.

§ 4 Beiträge und Dienstleistungen

- 1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
- 2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, andere Mitglieder kann der Vorstand zeitweise entbinden.

4. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an ein Vorstandsmitglied. Der Austritt steht jedem Mitglied jederzeit frei. Die Beitragszahlungen müssen bis zum Ablauf des angebrochenen Kalenderjahres geleistet werden. Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.
- 2. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ausschlussgründe sind:

- a. Grober Verstoß gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- b. Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- c. Nichtzahlung des Beitrages nach vorheriger Mahnung Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der 1. Vorsitzende oder der Vorstand einberufen, wenn ein Bedürfnis vorliegt.
 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 25% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Billigheim unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher, einzuberufen.
- 4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Zuständigkeiten und Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes und des Kassiers
 - d. Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Spielausschussmitglieder
 - e. Festsetzung der Vereinsbeiträge und Dienstleistungspflichten gemäß § 4
 - f. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 5. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur bei Zustimmung durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- 8. Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 9. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
- 10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer (in der Regel ist dies der Schriftführer) und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden und 2 Stellvertretern
 - b. dem Kassier
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Jugendleiter
 - e. dem Spielausschussvorsitzenden
 - f. dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - g. bis zu 8 Beisitzern
- 2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 4. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- 5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 6. Bei der Einberufung des Vorstandes können zu einzelnen Agendapunkten oder für die Dauer der ganzen Vorstandssitzung weitere Personen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.

Insbesondere können dies sein:

- a. die Abteilungsleiter
- b. die Übungsleiter
- c. bis zu 6 Spielausschussmitglieder
- 7. Wird ein Vorstandsmitglied oder ein von dem Vorstand beauftragtes Vereinsmitglied von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 8 Wahlen

- Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung erfolgt in der Weise, dass der 1. Vorsitzende einen Versammlungsleiter wählen oder bestimmen lässt und übergibt diesem die Leitung der Versammlung. Unter Vorsitz des Versammlungsleiters wird durch die anwesenden Mitglieder der 1. Vorsitzende gewählt.
- 2. Der gewählte 1. Vorsitzende lässt dann die weiteren Vorstandsmitglieder, welche von dem neuen Vorsitzenden wie auch von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden können, und die Spielausschussmitglieder, welche von den neuen Vorstandsmitgliedern und von den aktiven Spielern vorgeschlagen werden können, wählen.
- 3. Abteilungsleiter und Übungsleiter werden auf Vorschlag ihrer Abteilungen vom Vorstand bestimmt und nicht gewählt.

- 4. Die gewählten Spielausschussmitglieder wählen ihren Spielausschussvorsitzenden.
- 5. Gewählt wird bei allen Wahlen für 2 Jahre.
- 6. Wiederwahl ist in allen Fällen zulässig.
- 7. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. §6 Abs. (6) und (9) gelten entsprechend.
- 8. Mitglieder, welche bei der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können nur dann gewählt werden, wenn sie sich zur Annahme der Wahl vorher bereit erklärt haben.
- 9. Scheiden während des Geschäftsjahres Vorstandsmitglieder oder Spielausschussmitglieder aus, so können sie durch Beschluss des Vorstandes ersetzt werden. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden zu wählen hat. Ebenso ist bei Ausscheiden beider Stellvertreter unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mindestens einen neuen Stellvertreter zu wählen hat.

§9 Vertretung des Vereins

- 1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter, die alle stets einzeln vertretungsberechtigt sind.
- 2. Im Innenverhältnis dürfen die Stellvertreter nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

§ 10 Vergütungen und Aufwendungsentschädigungen für die Vereinstätigkeit:

- 1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5. Ansprüche auf Aufwendungsersatz durch Mitglieder oder Mitarbeiter des Vereins können nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 11 Ehrungen

- 1. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.
- 2. Ehrungen für mehrjährige aktive Tätigkeit oder Mitgliedschaft:
 - a. Für 15jährige aktive Tätigkeit erhält das Mitglied die bronzene Ehrennadel des Vereins sowie die dazugehörige Ehrenurkunde.
 - b. Für 25jährige aktive Tätigkeit erhält das Mitglied die silberne Ehrennadel des Vereins sowie die dazugehörige Ehrenurkunde.
 - Die goldene Ehrennadel sowie die dazugehörige Ehrenurkunde erhält das Mitglied für 50jährige aktive Tätigkeit oder bei 50jähriger Mitgliedschaft.

- d. Weitere Ehrungen mit Ehrenurkunde erhält das Mitglied für 60 und jeweils weitere 10 Jahre Mitgliedschaft.
- e. Eine "aktive Tätigkeit" ist die regelmäßige Teilnahme eines mindestens 18jährigen Vereinsmitglieds an einem Spielbetrieb mit Punkterunde oder die Ausübung eines Amtes im Vorstand, im Spielausschuss, als Abteilungsleiter, Übungsleiter, Schiedsrichter oder jede sonstige regelmäßige Tätigkeit zum Wohle des Vereins, wenn sie vom Vorstand mehrheitlich als "aktive Tätigkeit" verstanden und bestätigt wird. Allein die Teilnahmen an Übungsstunden ohne Punktrunde sind nicht als "aktive Tätigkeit" zu betrachten.
- Bei Hochzeit sowie an runden Geburtstagen (50, 60, 70 und danach alle 5
 Jahre) eines aktiv Tätigen oder eines Ehrenmitglieds überreicht ein
 Vorstandsmitglied ein den Verhältnissen des Vereins entsprechendes
 Geschenk.
 - Über Geschenke an ehemals aktiv Tätige entscheidet der Vorstand.
- 4. Bei Beerdigung eines passiven Mitglieds wird durch ein Vorstandsmitglied ein Kuvert mit einem den Verhältnissen des Vereins entsprechenden Geldbetrag für Blumenschmuck überreicht.
- 5. Bei Beerdigung eines aktiv T\u00e4tigen oder eines Ehrenmitglieds wird der Sarg von den Vereinskameraden getragen und von der Vereinsfahne begleitet. Von einem Vorstandsmitglied wird ein Kranz am Grabe niedergelegt. Bei Beerdigung eines ehemals aktiv T\u00e4tigen entscheidet der Vorstand.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Billigheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Ortsteil Sulzbach zu verwenden hat.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.03.2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Sulzbach, den 12.03.2010

Dieter Knoll

1. Vorsitzender

Jugendordnung

des

Turn- und Sportvereins Sulzbach 1912 e.V.

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des TSV Sulzbach. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des TSV Sulzbach bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung.

Die Jugendabteilung führt sich im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des TSV Sulzbach gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- 1. Ausbildung in den Sportarten Fußball und Turnen
- 2. Durchführung von Wettkämpfen
- 3. Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- 4. Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z. B. offene Jugendwettbewerbe, Spielfest usw.)
- 5. Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keine Wettkampfsport betreiben
- 6. Kontakte zu anderen Jugendorganisationen

§ 4 Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind Jugendleiter und Betreuer.

§ 5 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen z. B. aus der Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vorstand oder dem vom Verein Beauftragten (z. B. Kassier) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig und muss ihm jederzeit Einblick in die Nachweisführung geben.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 7 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung.

Diese Jugendordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.03.2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Jugendordnung.

Sulzbach, den 12.03.2010

Dieter Knoll

1. Vorsitzender

Günter Böhm Jugendleiter